

Bau und Ordnung**Ergebnisprotokoll**

über die Bürgerinformationsveranstaltung zur **72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede**

Darstellung eines Sondergebietes – Zweckbestimmung Windenergie (Büngern)

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Datum: **14.03.2024, 18:00 Uhr im Rathaus der Stadt Rhede, Rats- und Kultursaal**

Anwesend: siehe anl. Teilnehmenden-Liste (ca. 65 Personen sind anwesend, nicht alle haben sich in der Liste eingetragen)

Zu der Informationsveranstaltung war mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rhede vom 01.03.2024 geladen worden.

Bürgermeister Herr Bernsmann eröffnet um 18:00 Uhr die Veranstaltung, begrüßt die Teilnehmenden und bedankt sich für das zahlreiche Kommen und das große Interesse. Er stellt kurz den Ablauf sowie die Referenten des Abends vor und kündigt an, dass die Verwaltung und Herr Winterkamp über die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung in Büngern umfangreiche Informationen geben könnten und anschließend ausreichende Gelegenheit für einen Austausch sei.

Anschließend führt der Beigeordnete Herr Wewering anhand einer Präsentation in die planungsrechtlichen Grundlagen für die Genehmigung von Windenergieanlagen ein. Die Präsentation ist Anlage zum Protokoll.

Er gibt einen Überblick in das öffentliche Baurecht im Außenbereich, insbesondere stellt er die sog. „Privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich“ vor, zu denen auch Windenergieanlagen (im Folgenden WEA) gehören.

Er verdeutlicht die rechtliche Situation bis zu den Gesetzesänderungen in der Folge des Ukrainekrieges sowie der Energiekrise und geht auf die bestehende Windkonzentrationszone mit derzeit 9 WEA in Rhede-Vardingholt ein. So habe bisher ein sog. Planvorbehalt im Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) gegolten, wodurch eine räumliche Steuerung von Windenergieanlagen über sog. Windkonzentrationszonen möglich gewesen sei. Er betont, dass die im Flächennutzungsplan der Stadt Rhede ausgewiesene Konzentrationszone im Ortsteil Rhede-Vardingholt gleichzeitig eine Ausschlusswirkung für alle anderen Außenbereichsflächen auf dem Rheder Stadtgebiet vorsehe. Die Politik in Rhede wünsche seit Jahren den weiteren Ausbau der Windenergie; die Ausweisung weiterer WEA-Zonen sei indes in den letzten Jahren u.a. an einer starken Streubebauung sowie am Landschaftsschutz (durch ausgewiesene Schutzgebiete) gescheitert.

Im Zuge des Ukrainekrieges und der damit verbundenen Energiekrise sei als neue planungsrechtliche Rahmenbedingung u.a. das „Wind-an-Land-Gesetz“ mit der bundespolitischen Zielsetzung verabschiedet worden, bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland von 46,2 % auf 80 % zu steigern, so Herr Wewering in seinen weiteren Ausführungen.

Zur Erreichung dieses Ziels sei im Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegt worden, dass 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen sei; auf das Land Nordrhein-Westfalen entfalle dabei ein Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche bis zum Jahr 2032 (1,1 % bereits bis 2027). In NRW würden die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele durch Ausweisung von „Vorranggebieten Windenergie“ in den jeweiligen Regionalplänen

umgesetzt. Das Land NRW strebe an, den Flächenbeitrag von 1,8 % schon vor 2027 zu erreichen.

Weiter betont er, dass mit Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2023 die Errichtung und der Betrieb von WEA im „überragenden öffentlichen Interesse“ lägen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dadurch hätten WEA in Schutzgüterabwägungen Vorrang u.a. gegenüber Arten- und Naturschutz. Sonstige im Genehmigungsverfahren zu prüfende Belange wie z.B. Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen, Sicherheitsabstände etc. gälten aber weiterhin. Die genehmigende Behörde für Anträge nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sei der Kreis Borken.

Herr Wewering schließt seine Ausführungen mit der aktuellen politischen Beschlusslage in Rhede: Im August 2022 habe der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (BPUA) die Verwaltung beauftragt, planungsrechtliche Möglichkeiten für einen weiteren Ausbau von WEA zu prüfen und durch ein Fachplanungsbüro Flächen ermitteln zu lassen, die potenziell für die Windenergienutzung geeignet seien. Im Mai 2023 habe das Büro WWK Partnerschaft für Umweltplanung die vorgenannte Flächenuntersuchung dem BPUA vorgestellt und mögliche Potenzialflächen in Form von Betrachtungsräumen aufgezeigt. Der BPUA habe die Verwaltung daraufhin beauftragt, vorliegende Anfragen von Investoren mit den Potenzialflächen abzugleichen und im Falle von Übereinstimmungen der Politik zur Beratung über die Einleitung von Bauleitplanverfahren vorzulegen. Im August 2023 habe der BPUA die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten mit dem Ziel, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in Rhede-Vardingholt (Betrachtungsraum 1) und Rhede-Büngern (Betrachtungsraum 6) auszuweisen.

Herr Winterkamp vom Planungsbüro WWK Partnerschaft für Umweltplanung stellt anschließend den Vorentwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede vor. Die Präsentation ist Anlage zum Protokoll. Er beginnt mit einem Rückblick auf die vorangegangene flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes, die zum Ziel hatte, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in Rhede aufzuzeigen. Dabei erläutert er das Zustandekommen der Betrachtungsräume, die als Ergebnis aus der Prüfung der Belange „Naturhaushalt“, „Bebauung“, „Erholung“, „Verkehr“, „Ver- und Entsorgung“ und „Sonstiges“ hervorgegangen seien. Er geht näher auf die bereits von Herrn Wewering angesprochene kommunale Positivplanung ein und hebt die neue Vorschrift § 245e Abs. 1 S. 5 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) hervor. Danach können in Abweichung von dem ursprünglichen Plankonzept (Konzentrationsplanung) zusätzliche Flächen für Windenergie ausgewiesen werden, wenn diese in ihrem Umfang nicht mehr als 25 % der bislang schon ausgewiesenen Flächen ausmachen. Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Stadt Rhede habe beschlossen, dass für zwei der Betrachtungsräume, für die es bereits konkrete Vorhabenplanungen von Investorengruppen gebe, der Flächennutzungsplan der Stadt Rhede geändert werden solle mit dem Ziel, zusätzliche Flächen für die Windenergie auszuweisen; dabei handele es sich um Flächen in Rhede-Vardingholt und um die Flächen in Rhede-Büngern, die Gegenstand der heutigen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung seien.

Er erläutert anschließend, dass bei Flächennutzungsplanänderungen unter anderem bestimmte Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen seien, dabei würden alle relevanten Schutzgüter abgearbeitet. Im Folgenden geht Herr Winterkamp ausführlich auf die Aspekte „Schutzwürdige Böden“, „Wasser“, „Schutzgebiete“, „Artenschutz“, „Landschaftsbildbewertung“, „Erholungsnutzung“ und „Kulturlandschaft“ ein.

Er verdeutlicht, dass es im Geltungsbereich der 72. Flächennutzungsplanänderung keine schutzwürdigen Böden und auch keine Fließ- oder stehenden Gewässer, keine Feuchtgebiete, Hochwasser- oder Überschwemmungsgebiete gebe.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung sei zunächst nur zu prüfen, ob die Flächen grundsätzlich für eine Windenergienutzung in Frage kämen, also ob die Bauleitplanung grundsätzlich „vollzugsfähig“ sei. Über die Genehmigungsfähigkeit der einzelnen Windenergieanlagen entscheide später der Kreis Borken als zuständige Behörde.

Weiter führt Herr Winterkamp aus, dass die Kriterien „Landschaftsbild“ und „Erholungsfunktion“ betrachtet worden seien. Beim Schutzgut „Mensch“ seien insbesondere die Schallimmissionen, der Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung, die von Windenergieanlagen ausgehen könnten, in die Umweltprüfung eingegangen.

Herr Winterkamp betont, dass es keine gesetzlich einheitlich definierten Mindestabstände zwischen WEA und Wohnbebauung gebe.

Zum Aspekt Schallschutz führt Herr Winterkamp aus, dass ein Tagesrichtwert (in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr) von max. 60 Dezibel (dB) und ein Nachtrichtwert (in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr) von 45 dB beachtet werden müsse.

Auf den Belang des Schattenwurfes geht Herr Winterkamp mit der Information ein, dass dieser maximal für 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten am Tag zulässig sei. In der Realität seien Anwohner von Schattenwurf meist nur an wenigen Tagen und höchstens wenige Minuten betroffen. Neuere WEA seien generell für diese Zeit abschaltbar, so Herr Winterkamp.

Zur optisch bedrängenden Wirkung führt er aus, dass es hierzu inzwischen im Baugesetzbuch (§ 249 Abs. 10 BauGB) eine eindeutige Regelung gebe: Somit sei von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspreche. Als Anlagenhöhe gelte dabei die Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius.

Die Stadtplanerin und Fachabteilungsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt Frau Lockner gibt dem Publikum sodann einen Überblick auf den gesamten Verfahrensablauf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und insbesondere einen Ausblick auf das weitere Verfahren und die weiteren Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit. Die Präsentation ist Anlage zum Protokoll.

Das Verfahren habe begonnen mit dem politischen Planungsauftrag des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt (BPUA) der Stadt Rhede an die Verwaltung im August 2023 verbunden mit dem Ziel, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Dazu sollten konkret in Rhede-Vardingholt (Betrachtungsraum 1) und Rhede-Büngern (Betrachtungsraum 6) Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt werden. Diesem Planungsauftrag sei eine flächendeckende Untersuchung des Rheder Stadtgebietes vorausgegangen, die zum Ziel gehabt habe, weitere potenziell für die Windenergienutzung geeignete Flächen aufzuzeigen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung seien dem Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt im Mai 2023 vorgestellt worden.

Das im Oktober 2023 beauftragte Planungsbüro WWK Partnerschaft für Umweltplanung habe in der Folge Vorentwürfe der Planzeichnung, der Begründung und des Umweltberichts erarbeitet.

Aktuell befinde sich das Planverfahren in der sog. „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Auch die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange würden in diesem frühen Planungsstadium an der Planung beteiligt: Die „frühzeitige Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB werde in den nächsten Wochen durchgeführt.

Die „frühzeitige Beteiligung“ finde in einer frühen Phase der Planung statt. Sie soll darüber informieren, dass eine Planung eingeleitet worden sei, welche Ziele damit verbunden seien und welche mögliche Auswirkung diese Planung haben könnte. Gegenstand dieser frühzeitigen Beteiligung ist ein planerischer Vorentwurf, so Frau Lockner. Betroffene könnten sich in diesem Zeitraum mündlich oder schriftlich äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB beginne mit dieser Informationsveranstaltung und laufe noch bis einschl. 11.04.2024.

Frau Lockner verweist auch auf die unter www.rhede.de/windkraft online zur Verfügung gestellten Informationen.

Im vorgenannten Zeitraum können Anregungen und Hinweise mündlich, schriftlich und elektronisch vorgebracht werden.

Anschließend würden die eingegangenen Anregungen und Hinweise ausgewertet und – sofern möglich und sinnvoll – in die planerischen Vorentwürfe eingearbeitet sowie Abwägungsvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (im Folgenden TÖB) erstellt.

Zu einem späteren Zeitpunkt werde es die sog. „öffentliche Auslegung“ der dann überarbeiteten Planentwürfe gem. § 3 Abs. 2 BauGB geben. Über die öffentliche Auslegung und die entsprechende Planfassung entscheide zuvor der Rat der Stadt Rhede nach vorheriger Vorberatung im Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt. Dieser Planentwurf werde für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und sei zudem im Internet einsehbar; in diesem Zeitraum werde dann für die Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit bestehen, sich zu der Planung zu äußern.

Den betroffenen Behörden und sonstigen TÖB werde im Zuge der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB abermals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Anschluss an die Beteiligungsphase werde die endgültige Planfassung für den Feststellungsbeschluss erstellt. Das Verfahren der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ende mit dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Rhede nach vorausgehender Vorberatung durch den BPUA.

Abschließend müsse die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB noch durch die Bezirksregierung Münster genehmigt werden. Die Genehmigung werde im Amtsblatt der Stadt Rhede bekanntgemacht, wodurch dann schließlich die Flächennutzungsplanänderung wirksam werde.

Es folgt der Diskussionsteil des Abends.

Eine Teilnehmerin wendet sich gezielt an die anwesenden politischen Vertreter und führt aus, dass Windkraft keine verlässliche Energiequelle sei, dass sich durch den Betrieb von Windenergieanlagen das Mikroklima ändere, dass die Windenergienutzung nicht lautlos vorstättengehe, dass in den Schmiermitteln giftige Stoffe (wie z.B. Schwefelhexafluorid) enthalten sei und dass die Rotorblätter aus Tropenholz bestünden.

Herr Rietfort, der sich als Geschäftsführer der HeWe Windpark GmbH & Co. KG in Stadtlohn und als möglicher Investor und Geschäftsführer der Büngern-Windpark-Gesellschaft (mit 44 Gründungs-Mitgliedern) vorstellt, erklärt, dass Schwefelhexafluorid im Elektrobereich häufig verwendet werde, jedoch vollkommen dicht verbaut werde, so dass hierdurch mit keinen Gefährdungen zu rechnen sei. Tropenholz werde nur zum Teil verbaut, häufig kämen Mischungen aus verschiedenen Holzarten und Kunststoffen zur Anwendung.

Die Teilnehmerin führt weiter aus, dass sie in schöner natürlicher Umgebung wohne und in 1983 das Naturschutzgebiet Büngerner und Dingdener Heide eingerichtet worden sei, welches ein wichtiger Lebensraum für überwinternde Wildgänse sei und sich durch einen seltenen Auenwald auszeichne.

Der Bau mehrerer 250 Meter hoher WEA würde Mensch und Tier durch Schattenschlag und Geräuschbelastung beeinträchtigen. Die Stadt Rhede handele ohne Zugzwang, da bereits 2,44% der Flächen des gesamten Stadtgebietes für Windkraft ausgewiesen seien.

An die Investoren gerichtet, fragt die Teilnehmerin, wie viel Kubikmeter Beton und Stahl im Fundament verbaut würden und wie lang, breit und tief ein solches Fundament sein müsse, um die nötige Stabilität zu gewährleisten.

Der Investor Herr Harks von der HeWe Windpark GmbH & Co. KG in Stadtlohn antwortet, dass moderne Anlagen einen Fundamentdurchmesser von etwa 25,50 Meter aufwiesen und etwa 900 Kubikmeter Beton verwendet würden.

Ein Teilnehmer erklärt, er mache sich große Sorgen, was den Zusammenhalt der kleinen Dorfgemeinschaft in Büngern betreffe. Er sehe Spannungen zwischen wenigen Befürwortern und vielen Gegnern. Er fragt, wie es sich mit dem Abstand zur nahen Amprion-Stromtrasse verhalte. Des Weiteren trägt er vor, dass WEA permanent Mikroplastik verlören, welches von Feldfrüchten wie z.B. Zwiebeln und Möhren aufgenommen werde. Er sei enttäuscht, dass der NRW-Ministerpräsident Wüst sich nicht in den Planungsprozess einbringe. Zudem seien größere Abstände zwischen WEA und Wohnnutzungen sinnvoll; die Bezirksregierungen Arnsberg und Detmold forderten hierbei einen Mindestabstand von 1.000 Metern.

Er befürchte, dass die Netzentgelte vor Ort für Strom wegen der WEA stiegen. Das Tötungsrisiko von Fledermäusen bestehe nicht allein in der möglichen Kollision mit den Rotoren, sondern auch bereits im nahen Vorbeifliegen. Die Belange von Mensch und Natur müssten stärker in die Abwägung eingestellt werden.

Herr Winterkamp geht auf die nahe Amprion-Stromtrasse ein und bestätigt, dass Abstände eingehalten werden müssten, dies aber bereits in der Planung berücksichtigt sei und auch umgesetzt werden könne.

Zur vorgebrachten Mikroplastik-Thematik erwidert der Investor Herr Harks von der HeWe Windpark GmbH & Co. KG in Stadtlohn, dass er von zurzeit 8 betriebenen WEA in Stadtlohn berichten könne und ihm das Thema Mikroplastik dort und auch allgemein als Problem völlig unbekannt sei.

Herr Winterkamp geht auf die Thesen zu den unterschiedlichen Abstands-Anforderungen der beiden vorgenannten BR Arnsberg und Detmold ein und bezeichnet diese als schlichtweg falsch, vermutlich gehe hier etwas durcheinander. Er erläutert dazu, dass in NRW jede BR eine flächenmäßige Zielgröße vorgegeben bekomme, so dass jede BR für sich das jeweilige Ziel umzusetzen habe. Wenn nun eine BR glaube, sich einen größeren Abstand leisten zu können und trotzdem die vorgegebenen Flächenbeitragswerte erfüllen zu können, dann sei das so, so Herr Winterkamp. Er führt weiter aus, dass die Planungsvoraussetzungen nun einmal regional unterschiedlich seien; an dieser Stelle sei es wichtig zu betonen, dass es keine einheitlichen gesetzlich definierten Abstände zwischen WEA und Wohnnutzungen gebe. Er wiederholt seine Ausführungen zur gesetzlichen Regelung bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung in § 249 Abs. 10 BauGB.

Er wiederholt auch die Ausführungen zu den Schallregelungen gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), tagsüber 6 – 22 Uhr höchstens 60 dB und nachts 22 – 6 Uhr höchstens 45 dB).

Herr Winterkamp betont, dass sämtliche vor- und nachgenannten Prüfungen erst im detaillierten Genehmigungsverfahren des Kreises Borken eine Rolle spielten.

Zu den Schall-Immissionen ergänzt er noch, dass WEA sich generell nachts aus dem Wind drehen könnten, um leiser zu sein, allerdings um den Preis einer verminderten Energieerzeugung.

Er ergänzt zum Schattenwurf, dass Computer heutzutage anhand von Lage und Größe der WEA und der Wohnhäuser berechnen könnten, in welchem Zeitfenster Schattenwurf auftreten könnte. Sobald dieses Zeitfenster auf einen sonnigen Tag entfalle, könne die WEA in dem maximal 15 bis 20 Minuten-Zeitfenster abgeschaltet werden. Sollte ein Schattenwurf zweier benachbarter WEA potenziell in kurzen Zeitabständen auftreten, könne auch eine

gemeinschaftliche Abschaltung Sinn machen, damit ein energiefressender Wiederhochlauf vermieden werde, so Herr Winterkamp.

Herr Rietfort erklärt allen möglichen von Schattenwurf betroffenen Anwohnern, dass der Betrieb der WEA so gesteuert würde, dass es keinen störenden Schattenwurf für die Anwohner geben werde. Dieses Entgegenkommen erfolge über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Er erläutert, dass die Philosophie des Bürgerwindparks die Partizipation sei. Alle Anwohner seien herzlich eingeladen, KG-Mitglieder (Anm. Kommandit-Ges.) zu werden. Darüber hinaus beteilige man freiwillig die unmittelbar betroffenen Anwohner mit 2 % der jährlichen Winderträge, unabhängig davon, ob sie KG-Mitglieder seien oder nicht.

Herr Bernsmann nimmt zu den vorgebrachten Bedenken hinsichtlich steigender Netzentgelte Stellung: Nach den Erfahrungen mit dem Schneechaos in 2005 und teils tage- bis wochenlangen Stromausfällen besonders im Nordkreis und Ochtrup seien Freileitungen überwiegend in den Boden gelegt worden. Dies habe die Infrastrukturkosten für den Stromtransport in die Höhe getrieben.

Ein Teilnehmer fragt, warum Rhede aus dem Regionalplan Münsterland ausschiere. Die Stadt müsse doch in Sachen Windenergieerzeugung gar nicht mehr so viel machen. Darauf antwortet Herr Wewering, dass er kein Ausscheren erkennen könne. Sehr viele Kommunen im Regierungsbezirk Münster und auch im Kreis Borken hätten sich beim Ausbau der Windenergienutzung – um die geforderte und nötige Energiewende zu schaffen – auf den Weg gemacht, durch Positivplanungen weitere Flächen für die Nutzung durch WEA auszuweisen.

Der Teilnehmer erklärt sein Unverständnis darüber, dass die Politik über die Vorgaben des Regionalplanes hinaus und gegen den Willen der Bevölkerung den Flächenbeitragswert übererfüllen wolle. Er habe das Gefühl, dass eine Gesetzeslücke ausgenutzt werde. Er plädiere dafür, mehr Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern zu realisieren, statt auf Windenergie zu setzen. Es sei viel besser, PV-Anlagen dezentral und autonom zu betreiben, die Stadtwerke könnten Stromnetze besser ausbauen. Er fragt, warum außerdem nicht viel mehr Biogas erzeugt werde. Durch WEA werde die ohnehin schon stark belastete Landschaft noch mehr belastet. Er fragt sich, wo die Politik sei.

Herr Wewering erklärt, dass politische Statements am heutigen Abend nicht zu erwarten seien; Ziel der heutigen Veranstaltung sei, die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig über die Planung zu informieren und Stellungnahmen, Eingaben und sonstige Belange zu sammeln. Diese würden protokolliert und der Politik im Verfahren vorgelegt.

Die Planungshoheit der Kommunen sei ein hohes Gut. Dabei könne nicht die Rede davon sein, dass die Stadt Rhede vom Regionalplan abweiche. Vielmehr werde nach politischen Zielvorgaben gehandelt, die u.a. auch auf Bundes- und Landesebene formuliert worden seien. Es sei politische Zielsetzung, erneuerbare Energien auszubauen. Dies sei die Ausgangssituation; viele Kommunen versuchten daher, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu intensivieren, Rhede sei hier kein Sonderfall.

Herr Winterkamp antwortet auf die Äußerungen des Teilnehmers, dass die BR Münster offenbar davon ausgehe, dass mit den im künftigen Regionalplan dargestellten Flächen für die Windenergienutzung rein rechnerisch das Flächenbeitragsziel erfüllt werde. Jedoch betont er, dass eine rein rechnerische Zielerfüllung hier durchaus kritisch gesehen werden könne, da die bisherigen Wind-Konzentrationszonen mit Blick auf einen weiteren WEA-Ausbau wenig Potenziale aufwiesen; die alten WEA seien zu klein und die Repowering-Möglichkeiten dafür sehr begrenzt, so Herr Winterkamp.

Herr Bernsmann ergänzt, dass er leider in vielen Städten, besonders Großstädten wenig PV-Anlagen und in vielen Regionen wenig WEA sehe. Er begrüße die politischen Zielsetzungen und Gesetzesvorgaben, mit deren Hilfe die Energiewende hoffentlich geschafft werden könne.

Eine Teilnehmerin, meint, sie habe den Eindruck, dass die Büngerner Heide zum Industriegebiet gemacht werde.

Durch die WEA werde die Fläche nicht nur ökologisch massiv entwertet.

Sie fragt, worin ihr Mitspracherecht bestehe. Nach ihrer Wahrnehmung gehe es nur darum, das, was rechtlich zulässig sei, aushalten zu müssen.

Ein Investor der Büngern-Windpark-Gesellschaft antwortet direkt. Es machten bereits aktuell 44 KG-Mitglieder bei der Büngern-Windpark-Gesellschaft mit, dies seien mehr als die Hälfte der Anwohner.

Die konkrete Mitsprache bzw. Mitgestaltung beziehe sich auf Anlagentypen und genaue Standorte, die innerhalb der Gesellschaft beschlossen würden, so der Investor. Sämtliche Anregungen und Vorschläge würden versucht umzusetzen. Zum Thema „Mitsprache und Einflussnahme“ betont er, dass auch mit Nicht-KG-Mitgliedern gesprochen werde. Er könne der Vorrednerin nur empfehlen, mit der Gesellschaft in Kontakt zu treten und sich einzubringen.

Ein Teilnehmer äußert, dass er die gesamte Planung als übergriffig empfinde und fragt, wann bei derartigen Planungen eine Grenze erreicht werde, ab der die Bevölkerung abstimmen müsse.

Herr Bernsmann antwortet, dass die Beschlüsse über Bauleitplanungen nur in gewählten politischen Gremien, also im Rat und den Fachausschüssen des Rates, stattfänden.

Ein Teilnehmer unterbricht mit der Frage, ob der Rat also alles beschließen könne, was es wolle.

Ein anderer Teilnehmer stellt ergänzend dazu die Frage, ob es in einem solchen Fall ein Recht auf ein Bürgerbegehren gebe.

Herr Wewering greift zunächst die Frage auf, ob der Rat beschließen könne, was er wolle. Der Rat habe sehr viele Rahmenvorgaben und sei an Recht und Gesetz gebunden. In Bauleitplanverfahren gebe es in der Regel ein zweistufiges Beteiligungsverfahren, so dass gewährleistet sei, dass die Bevölkerung sich angemessen in die Planung einbringen und mögliche Bedenken oder Anregungen vorbringen könne. Er verweist auf den von Frau Lockner vorgestellten Verfahrensablauf. Mit dem heutigen Tage beginne eine vierwöchige sog. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Darüber hinaus bestehe in der 2. Stufe der Beteiligung während der öffentlichen Auslegung die Möglichkeit, sich mit Anregungen und Stellungnahmen einzubringen. Die politischen Gremien hätten dann die Aufgabe, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Diese Abwägung müsse den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Trotz dieses Abwägungsgebotes sei es jedoch gerade bei komplexen Bauleitplanungen oftmals so, dass nicht jedes Einzelinteresse berücksichtigt werden könne.

Bürgerbegehren / Bürgerentscheide in Bauleitplanverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung seien ausgeschlossen. Er verweist hier auf den § 26 der Gemeindeordnung GO NRW (Anm. § 26 Abs. 5 Nr. 4 GO NRW).

Es meldet sich der Vorsitzende des Kreisverbandes Naturschutzbund NABU des Kreises Borken. Er und seine Mitstreiter machten sich große Sorgen, da Büngern ein Hotspot der Naturqualität sei. Die Büngerner Heide sei Vogelfluggebiet im Sommer wie im Winter. Er nennt beispielhaft Wespenbussard, Weißstorch, Ziegenmelker, Großer Brachvogel und viele weitere, die hier ihren Lebensraum hätten. Besonders hebt er das Überwintern von Seeadlern und von bis zu 10.000 Nordischen Gänsen hervor. Weiter listet er das Vorkommen von 17 Fledermausarten für die Büngerner und Dingdener Heide auf und bezeichnet diese Anzahl als relativ hoch. Der NABU befürchte eine Entwertung des Gebietes.

Herr Bernsmann merkt an, dass der NABU seine Stellungnahme ja bereits abgegeben habe und diese im weiteren Verfahren berücksichtigt werde.

Eine Teilnehmerin beginnt mit der Frage nach Schadenersatzregelungen für Leben und Wirtschaft. Sie führe mit ihrer Familie einen kleinen Hofladen in Büngern, der über Jahre mit viel Engagement aufgebaut worden sei. Die WEA würden ihre Lebensgrundlage bedrohen, der Betrieb stehe auf dem Spiel. Sie fragt, wer für die Minderung an Lebensqualität und die wirtschaftlichen Einbußen haften werde.

Herr Bernsmann antwortet, dass er darauf leider nur kurz und knapp antworten könne mit „Niemand“, es gebe leider keine konkrete Entschädigung für mögliche Konsequenzen im juristischen Sinne. Einbußen der Lebensqualität und wirtschaftliche Einbußen könnten nur im gesamten Verfahren mithilfe von Gesetzen und Mindestabständen so weit wie möglich minimiert werden.

Die Teilnehmerin führt weiter an, dass eine Hundepension als „aufgegeben“ kategorisiert worden sei und nur deshalb eine WEA zukünftig genau dort geplant sei, wo sie die Familie am meisten stören würde. Dazu merkt ein Investor von der Büngern-Windpark-Gesellschaft an, dass tatsächlich das dortige Wohnrecht noch nicht aufgegeben worden sei, der aktuelle Bewohner dies aber schriftlich in Aussicht gestellt habe.

Ein Teilnehmer möchte wissen, ob man als Bürger Rentabilitätsberechnungen einfordern könne und führt als Beispiel mögliche wirtschaftlich einschränkende Faktoren wie nächtliche Zwangsabschaltungen für Fledermäuse von März bis Oktober an.

Der Investor stellt daraufhin klar, dass man im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst nur über bestimmte Gebiete, aber noch nicht über konkrete WEA-Typen, Höhen oder Anzahl spreche. Nur mit Kenntnis der vorgenannten konkreten Faktoren könne man daraus die Abschalt-Erfordernisse ableiten. Er macht aber deutlich, dass er den Einfluss der aus Artenschutzgründen nötigen Abschaltungen für per se sehr gering halte. Er führt weiter aus, dass auf das Jahr gesehen das Winterhalbjahr mit 70% und das Sommerhalbjahr mit 30% zur Gesamtenergieerzeugung beitrage.


Auch seien Tage, an denen so viel Wind wehe und zugleich die Sonneneinstrahlung an Photovoltaik-Anlagen so stark sei, dass die WEA aus Kapazitätsgründen bzw. aufgrund des Engpasses im Strom-Abtransport abgeschaltet werden müssten, bereits jetzt schon sehr selten. Im Zuge des zunehmenden Netzausbaus würden die vorgennannten Ereignisse noch deutlich seltener. Der Ausbau beider regenerativer Energien Sonne und Wind sei unerlässlich, um die großen Ziele der Dekarbonisierung zu schaffen, bekräftigt der Investor. Abschließend schätzt er ein, dass er trotz möglicher Vogel- bzw. Fledermausschutz-Abschaltungen von der Wirtschaftlichkeit absolut überzeugt sei.

Erneut wendet sich der Vorredner direkt an die Verwaltung und fragt, ob man vorab von Behörden Rentabilitäts-Gutachten verlangen könne. Herr Bernsmann verneint dies und führt aus, dass man eine freie Wirtschaftsordnung habe und die Stadt Rhede wie auch andere Kommunen ohne sich aufdrängende Anhaltspunkte für eine Unwirtschaftlichkeit oder andere grobe Un-Plausibilitäten von Investoren keine Wirtschaftlichkeitsgutachten verlangen würden.

Ein interessierter Bürger möchte wissen, woher die Behauptung käme, dass nur ein Abstand zwischen WEA und Wohnbebauung, der weniger als das Zweifache der WEA-Gesamthöhe betrage, als gesichert optisch bedrängend wirke. Er wüsste nur von Abständen, die der dreifachen Anlagenhöhe entsprächen. Herr Winterkamp antwortet, dass die damalige Rechtsprechung, die davon ausgegangen sei, dass bei Vorliegen eines Abstandes, der der dreifachen Anlagenhöhe entspreche, keine optisch bedrängende Wirkung einer WEA zu erwarten sei, überholt sei. Er wiederholt die aktuelle konkretisierte Gesetzeslage und den § 249 Abs. 10 des Baugesetzbuches BauGB, der am 01.02.2023 in Kraft getreten sei und damit die alte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts OVG Münster abgelöst habe.

Nachdem keine weiteren Fragen, Anregungen oder Anmerkungen zu der Bauleitplanung vorliegen, bedankt sich Herr Bürgermeister Bernsmann bei den erschienenen Bürgerinnen und Bürgern für ihr Kommen und die konstruktiven Beiträge und schließt die Informationsveranstaltung um 20:40 Uhr.

Holger Enck
Protokollführer

 22.07.24

Anlagen:
Teilnehmenden-Liste
Präsentationen Wewering, Winterkamp, Lockner

Planungsrechtliche Grundlagen für die Genehmigung von Windenergieanlagen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede am 14. März 2024 im Rats- und Kultursaal der Stadt Rhede

Hubert Wewering, Beigeordneter der Stadt Rhede



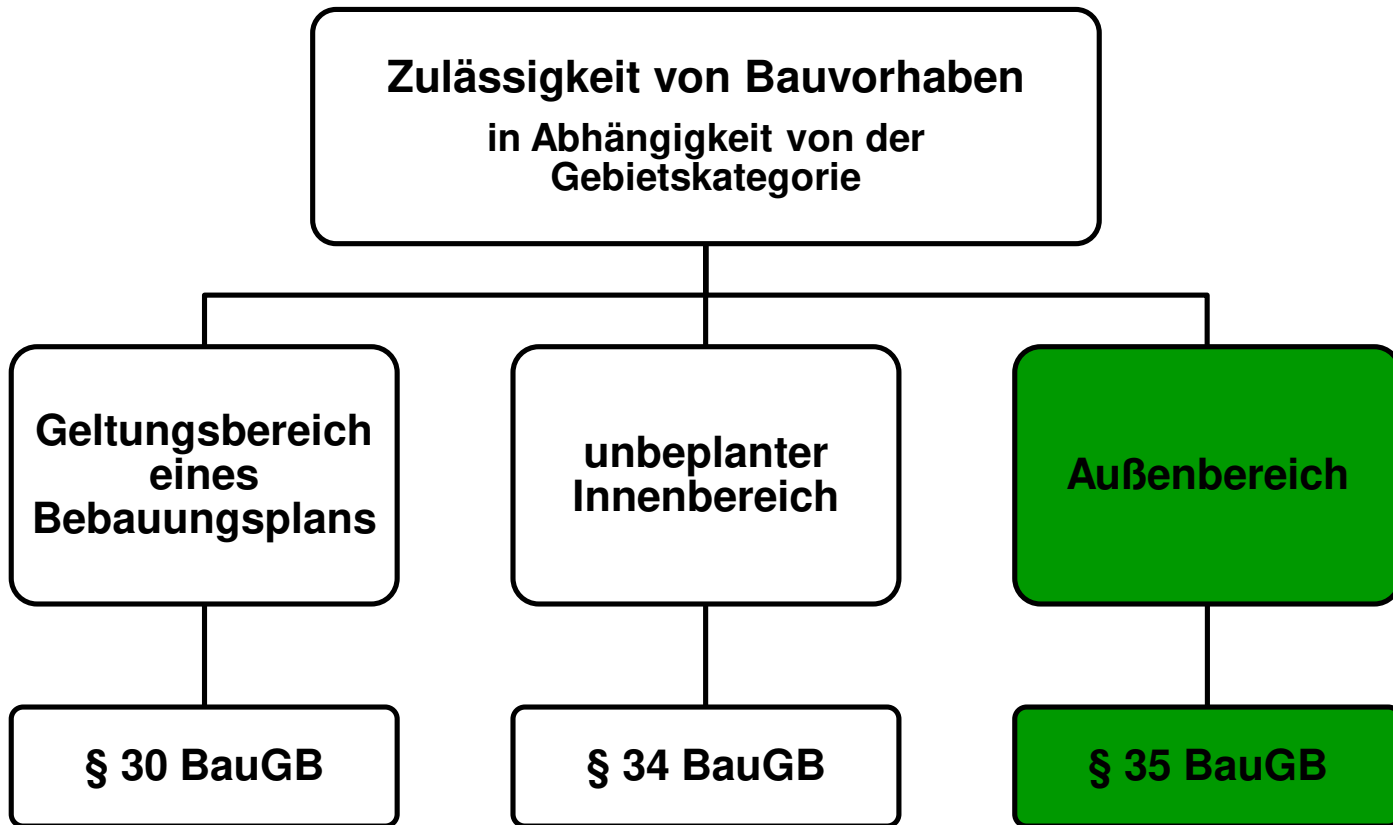
Agenda

- Windenergieanlagen als privilegiert zulässige Bauvorhaben im Außenbereich
- Planvorbehalt im Baugesetzbuch (BauGB) bis 2022 (Steuerung durch Flächennutzungsplan oder Regionalplan - Konzentrationsplanungen haben Ausschlusswirkung)
- Zeitenwende durch Ukrainekrieg und Energiekrise - seit 01.02.2023 neue planungsrechtliche Rahmenbedingungen durch Bundestag und Bundesrat mit einer herausragenden Bedeutung der erneuerbaren Energien
- Möglichkeit der Positivplanung durch die Kommunen
- Politische Beschlusslage in Rhede



Öffentliches Baurecht

Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bauplanungsrecht



Bauen im Außenbereich

- Rechtsgrundlage: § 35 Baugesetzbuch
- Grundsatz: Schutz des Außenbereichs vor wesensfremder Bebauung.

Der Außenbereich soll in seiner besonderen Bedeutung für die naturgegebene Bodennutzung und als Erholungslandschaft für die Allgemeinheit geschützt werden.

- Ausnahmen: privilegierte und begünstigte Vorhaben.
Privilegierte Bauvorhaben sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.



Privilegierte Bauvorhaben

Grundsätzlich zulässig sind **privilegierte Bauvorhaben**, die wegen ihrer spezifischen Anforderungen gerade **auf einen Standort im Außenbereich angewiesen** sind oder sonst einen spezifischen Bezug zum Außenbereich haben.

Privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB:

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
2. Gartenbaubetriebe
3. Ortsgebundene Vorhaben (z.B. Wasserwerk, Sandabgrabung)
4. Zweckgebundene bauliche Anlagen (z.B. Aussichtsturm, Jagdhütte, gewerbliche Tierhaltung, Tierkörperbeseitigungsanstalt)
- 5. Wind- und Wasserenergieanlagen (seit 1997)**
6. Biomasseanlagen
7. Kernenergieanlagen (keine Neuerrichtung)
8. Solarenergieanlagen auf oder an Gebäuden sowie an Autobahnen und Schienenwegen
9. Freiflächensolaranlagen in Verbindung mit land-, forstwirtschaftlichen oder Gartenbaubetrieben bis 25.000 qm



Bis 2022 Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

„**Öffentliche Belange stehen** einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann **entgegen, soweit** hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung **eine Ausweisung an anderer Stelle** erfolgt ist.“ (► dadurch ebenfalls seit 1997 Möglichkeit der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen)

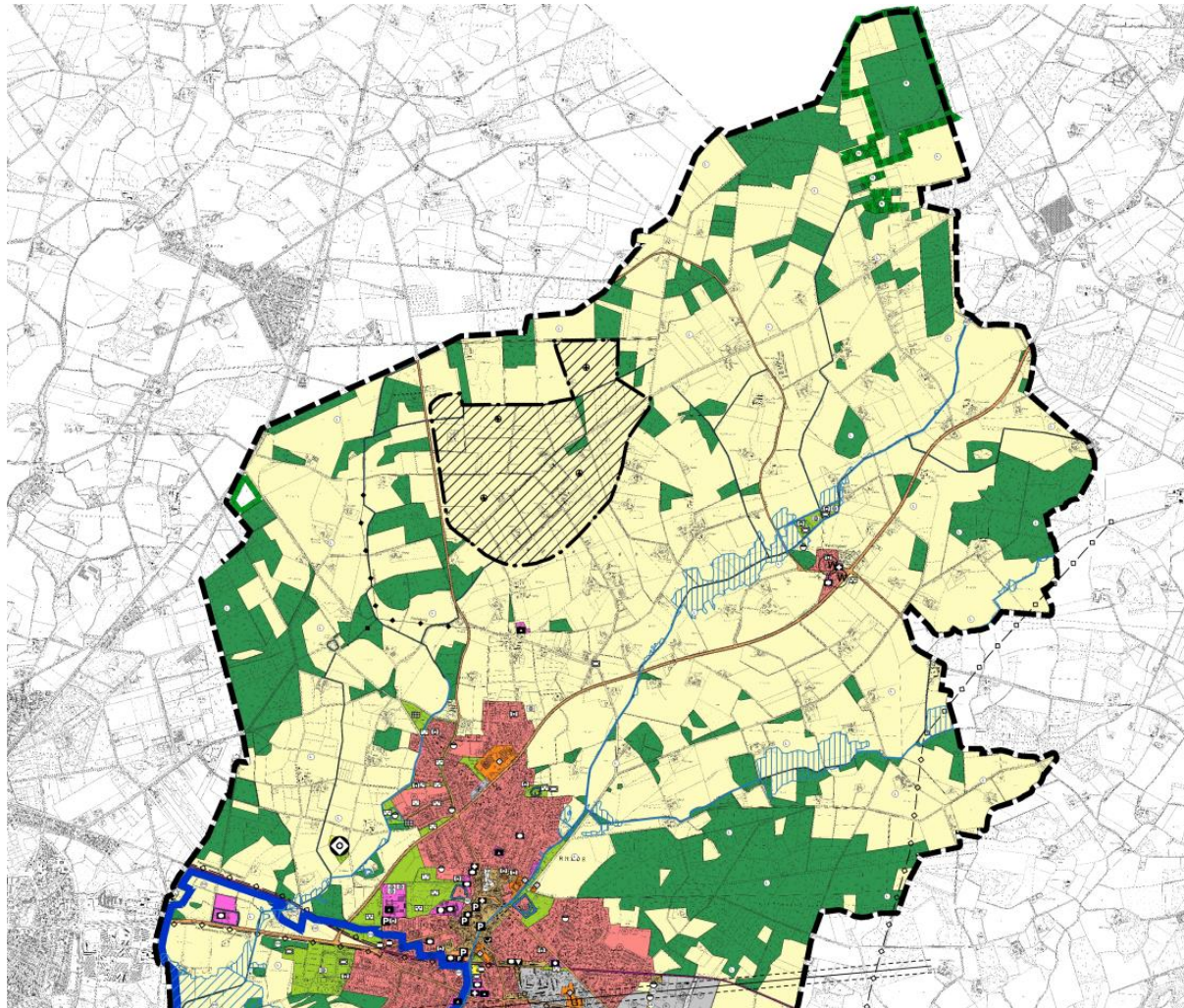
Das bedeutete:

- Windenergieanlagen waren **innerhalb der ausgewiesenen Flächen** als Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert **zulässig**.
- **Außerhalb der ausgewiesenen Flächen** waren Windenergieanlagen im Außenbereich in der Regel **nicht zulässig**.

Voraussetzung war ein schlüssiges Plankonzept, das sich auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes erstreckte, so dass eine spätere Windenergienutzung tatsächlich und rechtlich möglich war und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wurde. Durch die **Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte** wurden **hohe Anforderungen an die Konzentrationszonenplanung** gestellt.



Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan Rhede



Aktuelle Situation in Rhede

- 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede zur **Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA)** im Ortsteil Vardingholt - Ratsbeschluss vom 18.03.2009
- zurzeit 9 Windenergieanlagen in der WEA-Zone Vardingholt
- gleichzeitig **Ausschlusswirkung für alle Außenbereichsflächen** auf dem Rheder Stadtgebiet außerhalb der WEA-Zone Vardingholt
- Politik in Rhede wünscht seit Jahren den Ausbau der Windenergie; die Ausweisung weiterer WEA-Zonen scheiterte in den letzten Jahren aber bereits an der starken Streubebauung (viele Hofstellen und Einzelhäuser) sowie am Landschaftsschutz (keine Befreiung vom Bauverbot in der LandschaftsschutzgebietsVO).



Neue planungsrechtliche Rahmenbedingungen ab 2022/23

u.a. Wind-an-Land-Gesetz vom 20.07.2022 (in Kraft seit 01.02.2023)

- Bundespolitische Zielsetzung: Bis 2030 Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland von 46,2 % auf 80 %.
- Zielsetzung NRW: 1.000 zusätzliche Windenergieanlagen bis 2027
- **Umstellung des Planungssystems von der Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung hin zur Positivplanung**
- Windenergieflächenbedarfsgesetz: 2 %-Ziel (bisher bundesweit 0,8 %, wobei nur 0,5 % tatsächlich verfügbar sind)
- Jedes Bundesland muss Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen: **NRW** bis 2027 1,1 % und **bis 2032 1,8 % der Landesfläche**
- Wird das **Ziel erreicht**, **erlischt die gesetzliche Privilegierung** der Windenergieanlagen; sie **gilt dann nur noch in den Windvorranggebieten**.
- Wird das **Ziel nicht erreicht**, sind Windenergieanlagen **im gesamten Außenbereich privilegiert**.



Neue planungsrechtliche Rahmenbedingungen ab 2022/23

- In NRW werden Flächen für Windenergie durch die Raumordnung (Landesentwicklungsplan - LEP) vorgegeben und durch Regionalpläne umgesetzt.
- Im LEP werden **regionale Teilflächenziele** für den Ausbau der Windenergie für jede Planungsregion (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, **Münster**, Regionalverband Ruhr) festgelegt.
- Die Flächenziele werden im jeweiligen Regionalplan durch Vorranggebiete „Windenergie“ zeichnerisch und textlich umgesetzt.
- Aktuell läuft das **Verfahren zur Änderung des Regionalplans Münsterland mit Ausweisung von Windenergiegebieten**. Im Entwurf des Regionalplans ist auf dem Rheder Stadtgebiet ein Windenergiegebiet ausgewiesen; es entspricht der im Flächennutzungsplan der Stadt Rhede ausgewiesenen WEA-Zone Vardingholt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der **isolierten Positivplanung durch die Kommunen** u.a. durch Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des **§ 245 e Abs. 1 S. 5 ff. BauGB** (zumindest im Umfang von nicht mehr als 25 % der bislang ausgewiesenen WEA-Flächen).



Rahmenbedingungen für die Übergangszeit

- § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023:
Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen ... liegen im **überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“
- Dadurch haben Windenergieanlagen **in Schutzgüterabwägungen Vorrang** (u.a. gegenüber Arten- und Naturschutz).
- Sonstige Belange im Genehmigungsverfahren (u.a. Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Schutzgebietsausweisungen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Flugsicherheit, Sicherheitsabstände, Abstandsflächen, Standsicherheit) gelten weiterhin. Zuständig für die **Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz** ist der **Kreis Borken**.



Politische Beschlusslage in Rhede

- 09/2022: Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt (BPUA) beauftragt die Verwaltung, die planungsrechtlichen Möglichkeiten für einen weiteren Ausbau von Windenergieanlagen zu prüfen. Dazu soll ein Fachplanungsbüro das gesamte Stadtgebiet gutachterlich untersuchen und Flächen ermitteln, die potenziell für die Windenergienutzung geeignet sind.
- 05/2023: Im BPUA Vorstellung der gutachterlichen Untersuchung des Rheder Stadtgebietes durch das Büro WWK Partnerschaft für Umweltplanung. Auftrag des BPUA an die Verwaltung, vorliegende Anfragen mit den Potenzialflächen abzugleichen und bei Übereinstimmungen der Politik zur Beratung über die Einleitung von Bauleitplanverfahren vorzulegen.
- 08/2023: Auftrag des BPUA an die Verwaltung, **Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten** mit dem Ziel, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in **Rhede-Vardingholt (Betrachtungsraum 1)** und **Rhede-Büngern (Betrachtungsraum 6)** auszuweisen. Gleichzeitig Auftrag an ein externes Planungsbüro, Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Behördenbeteiligung zu erstellen.





Weil · Winterkamp · Knopp

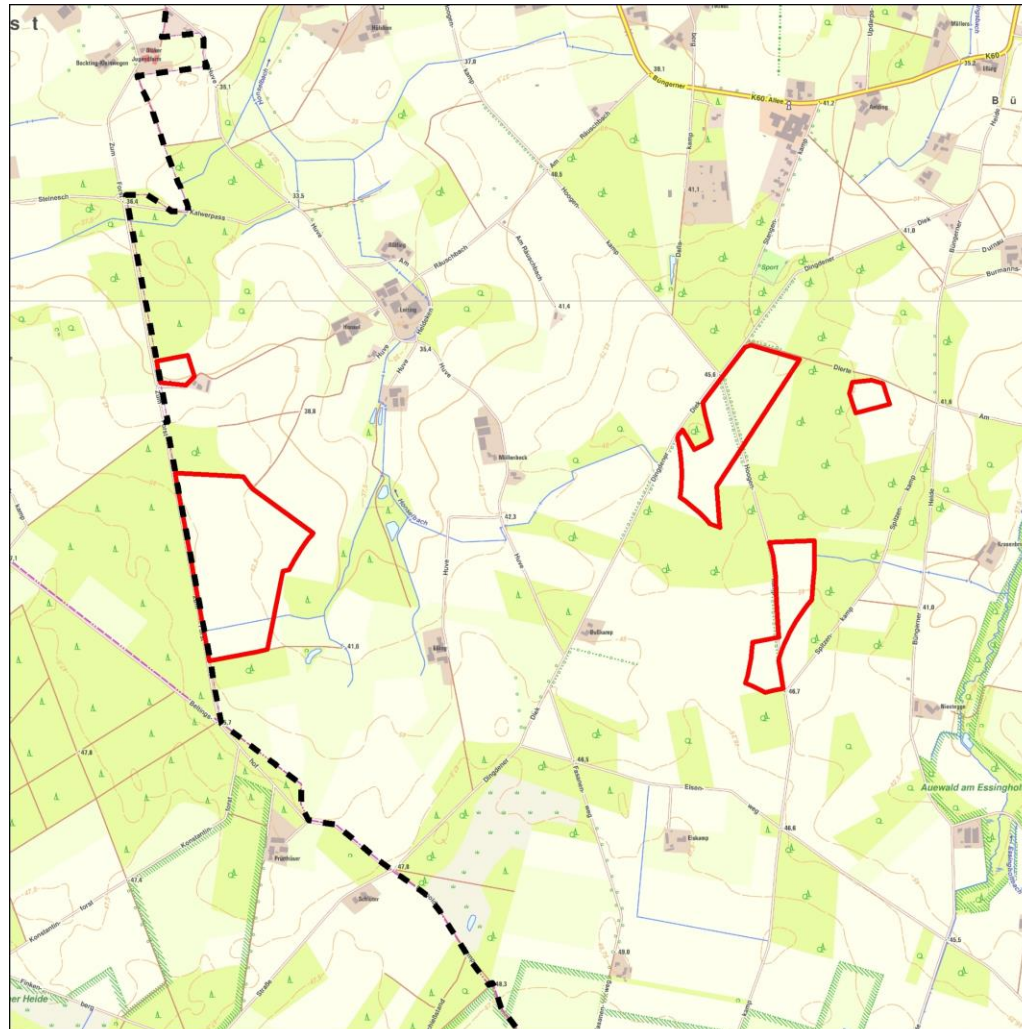
Landschaftsarchitektin · Geographen Partnerschaft für Umweltplanung
Molkenstraße 5 · 48231 Warendorf · Tel.: 02581 / 93 66 - 0 · Fax: 93 66 - 1
e-mail: info@wnk-umweltplanung.de



72. FNP-Änderung der Stadt Rhede

Bürgerinformation
14.03.2024

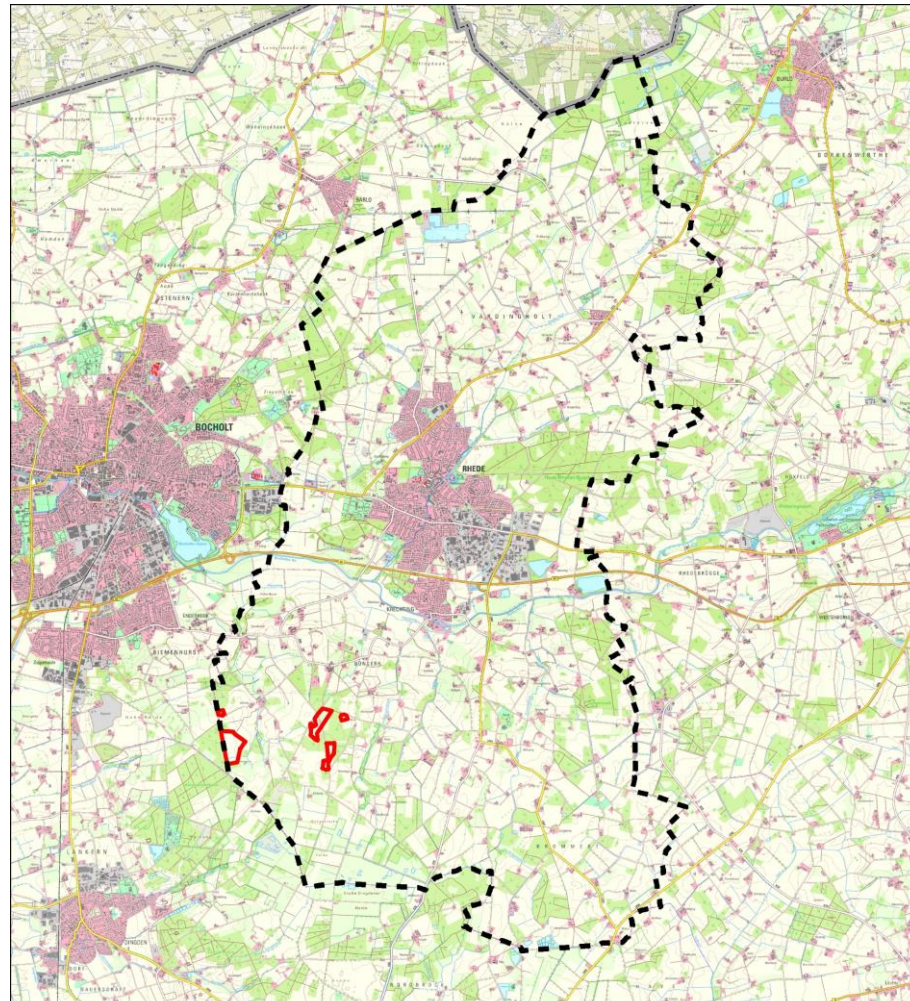
Umgrenzung der Sonderbaufläche Büngern






 Sonderbaufläche
 Stadtgrenze

0 0,25 0,5 0,75 1
km

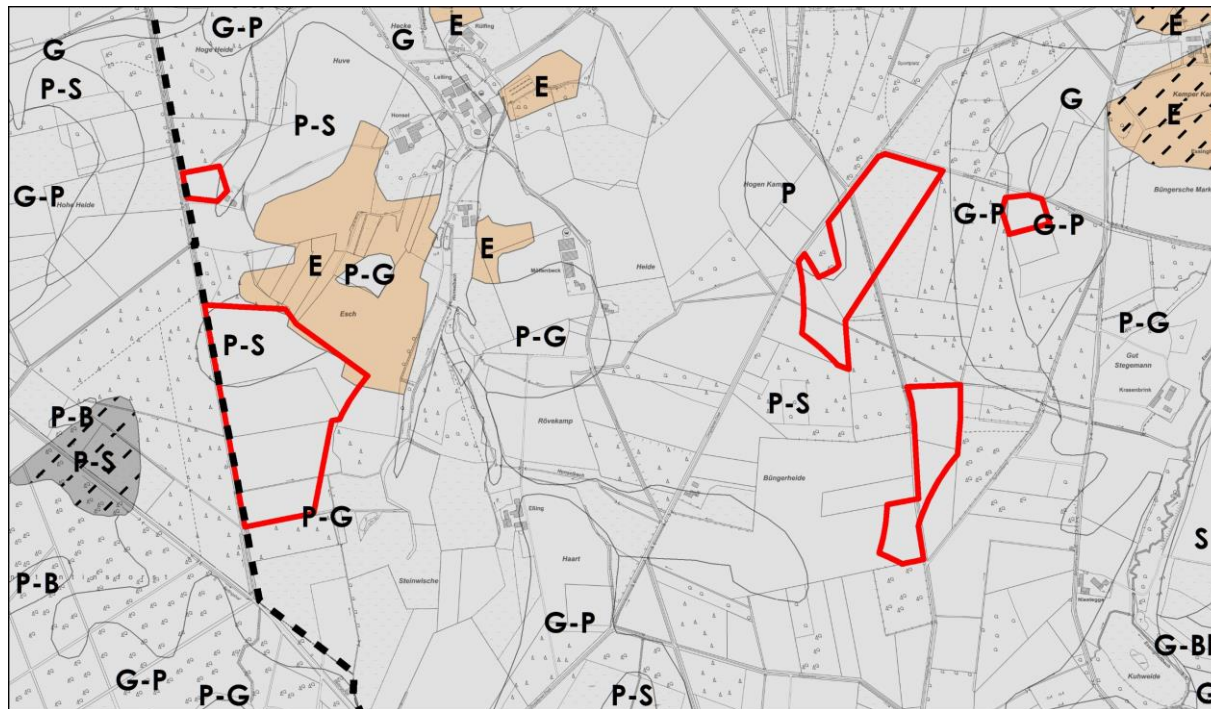
Lage der Sonderbaufläche im Stadtgebiet Rhede



-  Sonderbaufläche
-  Stadtgrenze
-  Grenze Bundesrepublik Deutschland



Schutzwürdige Böden im Umfeld der Sonderbaufläche Windenergienutzung



Sonderbaufläche

Stadtgrenze

Schutzwürdige Böden

Plaggenesche (sehr hoch)

Plaggenesche (hoch)

Stauwasser Böden (sehr hoch)

nach obigen Kriterien weniger schutzwürdig bzw. nicht kartiert

E Plaggenesch

G Gley

G-Bh Gley-Humusbraunerde

G-P Gley-Podsol

P Podsol

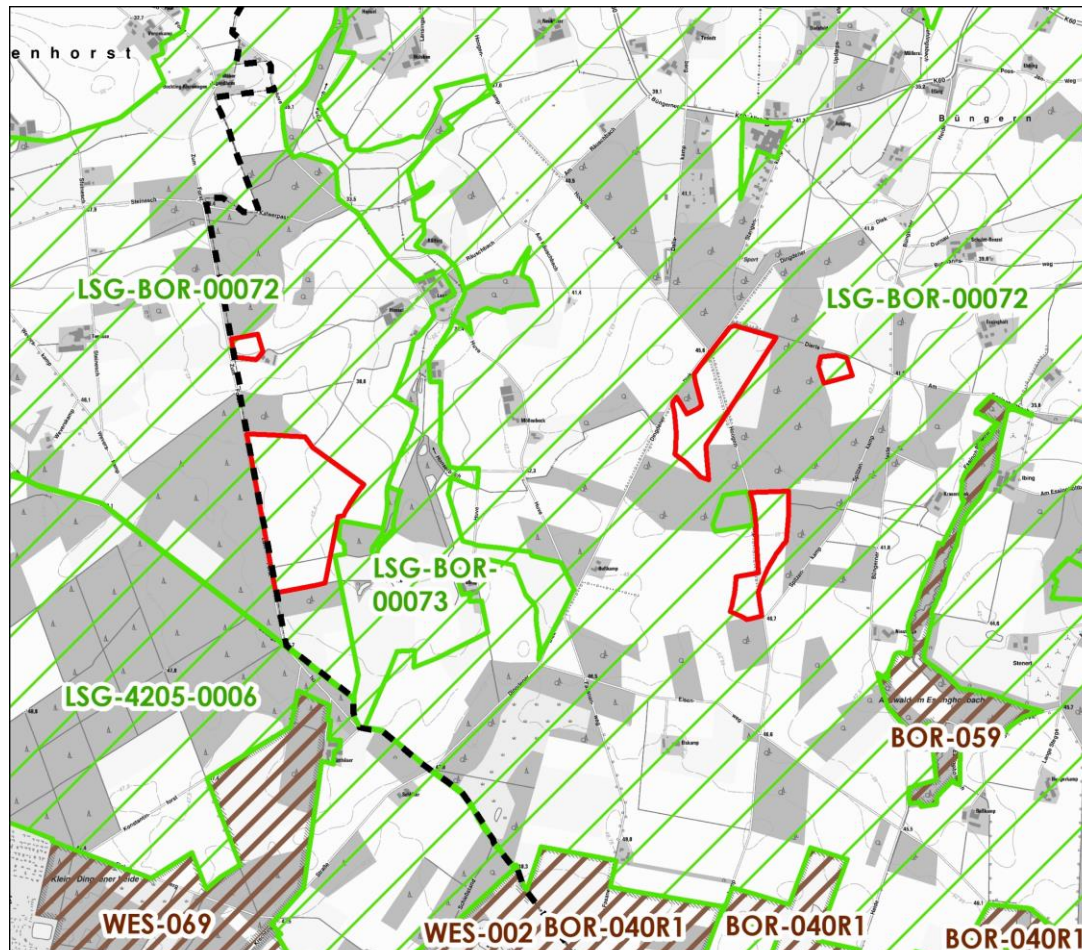
P-B Podsol-Braunerde

P-G Podsol-Gley

P-S Podsol-Pseudogley

S Pseudogley

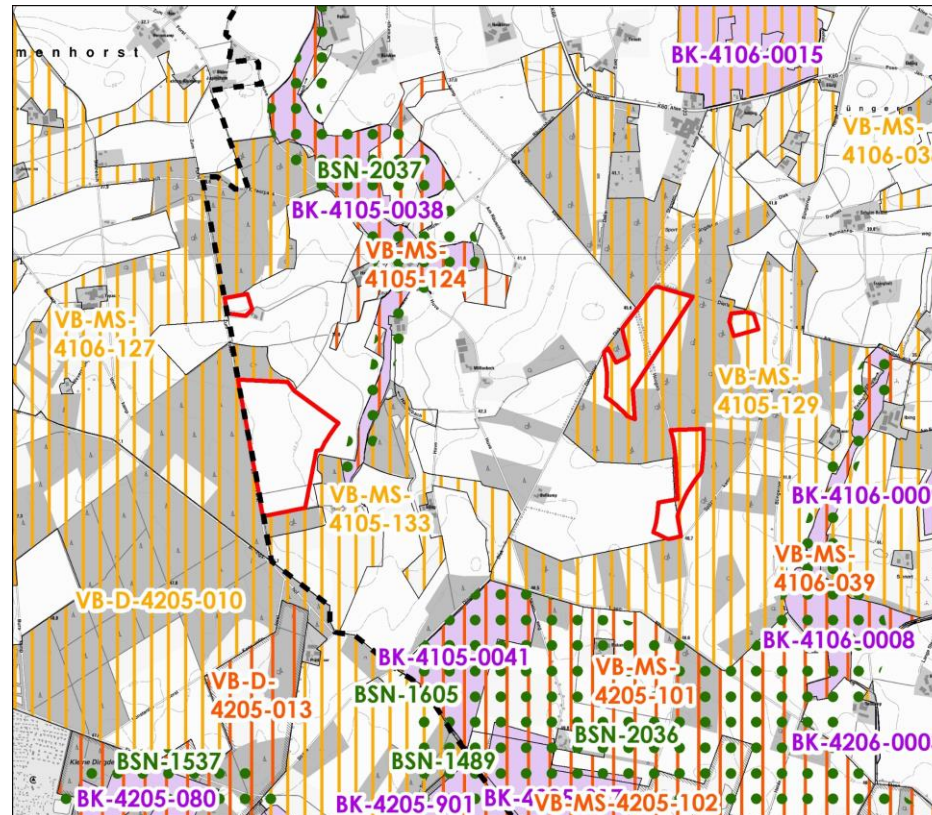
Schutzgebiete im Bereich der Sonderbaufläche



- | | |
|-----------------|-------------------------|
| Sonderbaufläche | Naturschutzgebiet |
| Stadtgrenze | Landschaftsschutzgebiet |



Schutzstatus im Bereich der Sonderbaufläche



Sonderbaufläche

Stadtgrenze



Schutzstatus

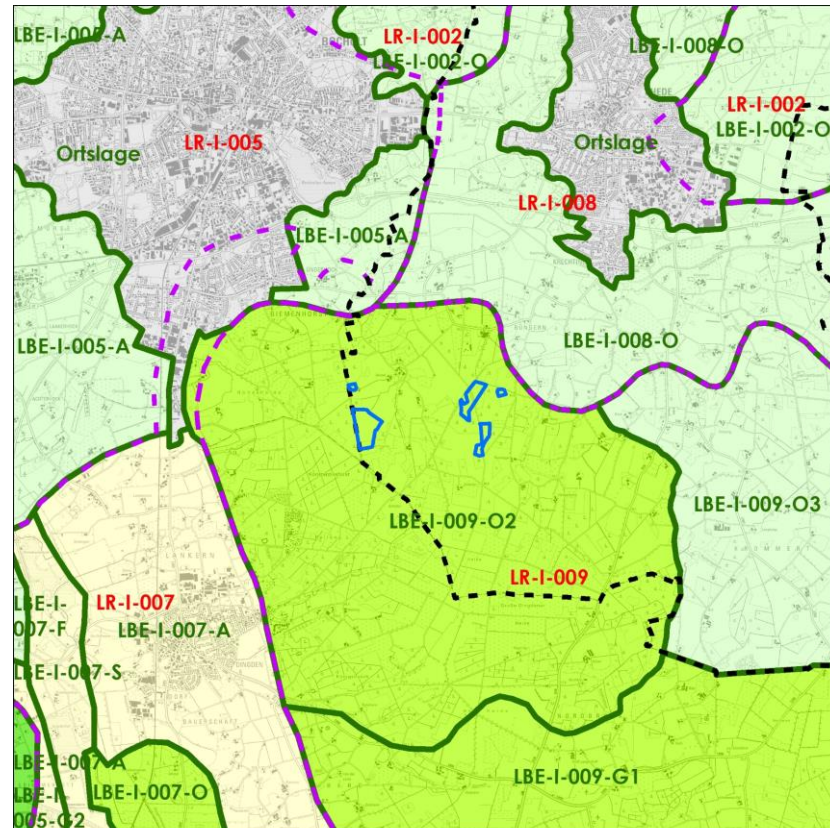
Bereich für den Schutz der Natur

Sonstige Fläche aus dem Biotopkataster

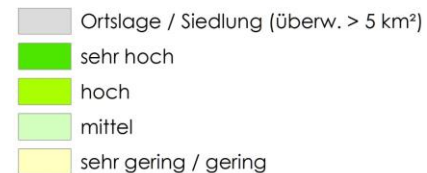
Verbundfläche mit herausragender Bedeutung

Verbundfläche mit besonderer Bedeutung

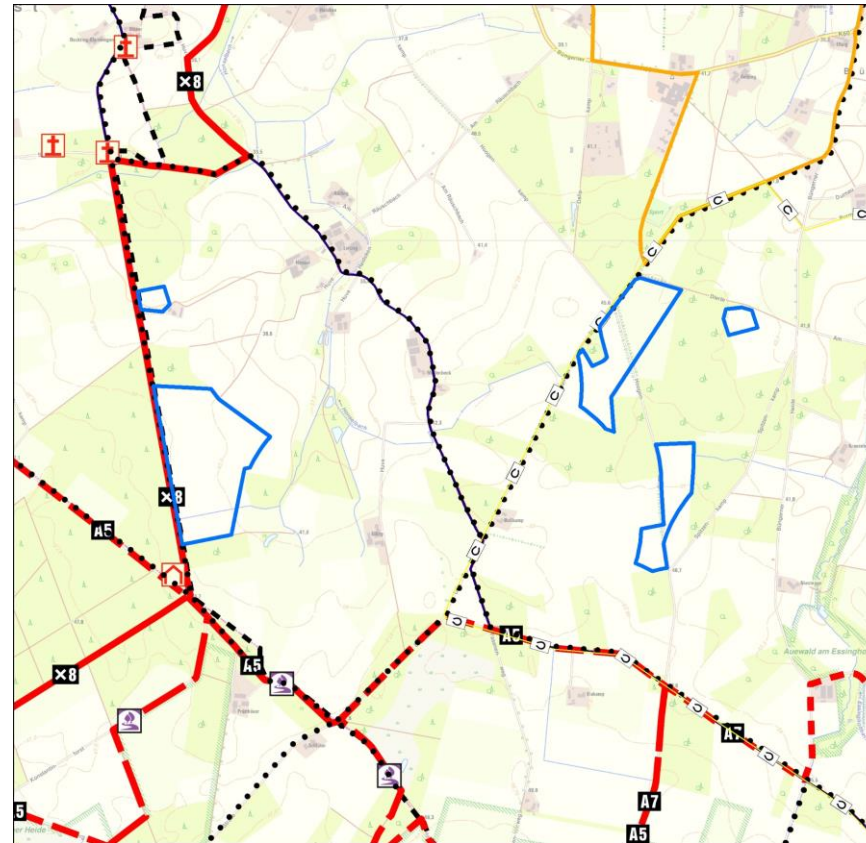
Landschaftsbildbewertung des LANUV NRW



Bewertung Landschaftsbildeinheiten



Erholungsnutzung im Umfeld der Sonderbaufläche Windenergienutzung

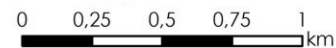


Freizeit und Erholung

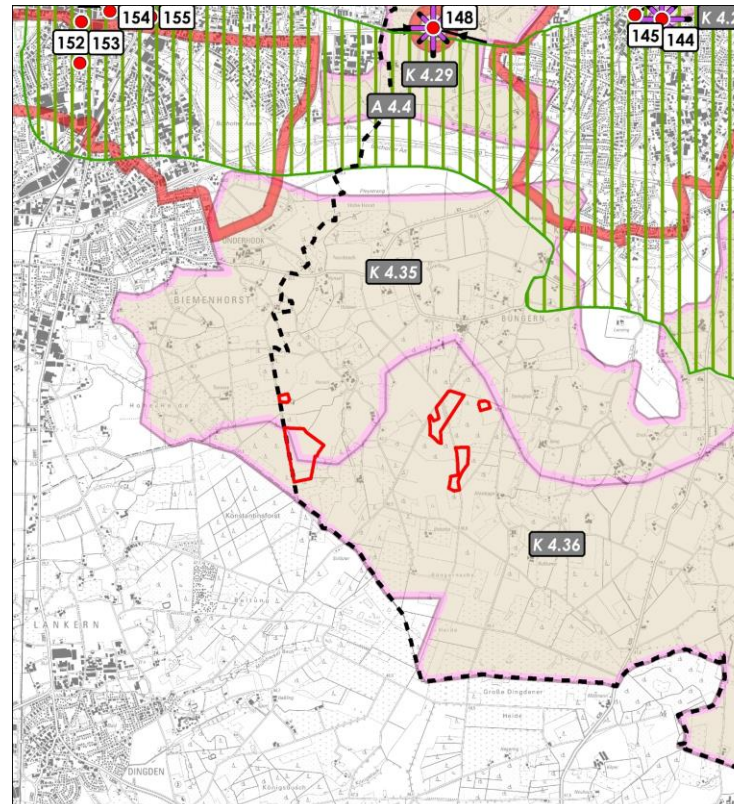
- Überregionaler Hauptwanderweg
- Rundwanderweg
- Themenwanderweg: Landstreifer - Zeitreisen
- Nordic-Walking-Route
- Radwanderweg
- Münsterland Reitroute

Sonstiges

- Sonderbaufläche
- Stadtgrenze
- Wegekrenz, Bildstock
- Schutzhütte



Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan



Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB)



Bedeutende Objekte, Orte und Sichtbeziehungen

- Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Denkmalpflege
- ▭ Flächen mit potentiell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte
- ✳ Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit
- Historisch erhaltene Sichtbeziehung

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

Darstellung eines Sondergebietes - Zweckbestimmung Windenergie

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

14.03.2024

Ablauf der Veranstaltung

Beginn: 18.00 Uhr

Begrüßung - *Herr Bürgermeister Jürgen Bernsmann*

Kurze Einführung in die planungsrechtlichen Grundlagen für die Genehmigung von Windenergieanlagen - *Herr Beigeordneter Hubert Wewering*

Vorstellung des Vorentwurfes der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede - *Herr Reiner Winterkamp, Planungsbüro WWK Partnerschaft für Umweltplanung*

Ausblick auf das weitere Verfahren und die weiteren Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit – *Frau Janina Lockner, Fachabteilung Stadtentwicklung und Umwelt*

Fragen, Anregungen, Diskussion

Verfahrensablauf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede

Politischer Planungsauftrag des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt des Rates der Stadt Rhede an die Verwaltung – 09.08.2023

*Beauftragung des Planungsbüros WWK Partnerschaft für
Umweltplanung – Oktober 2023*

*Erarbeitung von Vorentwürfen der Planzeichnung, der Begründung und
des Umweltberichts durch das Büro WWK Partnerschaft für
Umweltplanung – November 2023 - Februar 2024*

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch – 14.03.2024 (bis einschl. 11.04.2024)
Unterlagen unter www.rhede.de/windkraft

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Planung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch – voraussichtlich Mitte März - Mitte April 2024

*Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise,
Überarbeitung der Planentwürfe,
Erstellung von Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen und Hinweisen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange,
Erstellung eines Planentwurfes für die öffentliche Auslegung gem. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch*

Beschluss des Rates der Stadt Rhede über die öffentliche Auslegung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede gem. § 3 Abs. 2 BauGB (zuvor Vorberatung durch den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
und

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

⇒ 1 Monat

*Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise,
Überarbeitung der Planentwürfe,
Erstellung von Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen und
Hinweisen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange,
Erstellung der endgültigen Planfassung für den Feststellungsbeschluss*

Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Rhede über die 72.
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (zuvor
Vorberatung durch den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt)

Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die höhere
Verwaltungsbehörde (hier: Bezirksregierung Münster) gem. § 6
Baugesetzbuch innerhalb eines Monats

Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Rhede
⇒ Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung